

### Öffentliche Bekanntmachung

1. **25.01.2021** Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Stadt Burscheid  
**Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Stadt Burscheid vom 25.01.2021 - Abschlussbescheid für den Monat Januar 2021**
2. **25.01.2021** Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Kürten  
**Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Kürten vom 25.01.2021 - Abschlussbescheid für den Monat Januar 2021**
3. **25.01.2021** Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Odenthal  
**Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Odenthal vom 25.01.2021 - Abschlussbescheid für den Monat Januar 2021**

### Öffentliche Bekanntmachung

1. **Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Stadt Burscheid  
Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Stadt Burscheid vom 25.01.2021  
Abschlussbescheid für den Monat Januar 2021**

Aufgrund

- des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Fassung der zweiten Änderung vom 07.07.2016 und
- der Entscheidung des Hauptausschusses der Stadt Burscheid vom 19.01.2021

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Burscheid besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen wird für den Monat Januar 2021 ausgesetzt.

**Der somit für den Monat Januar 2021 zu zahlende Betrag beträgt  
0,- €.**

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat Januar 2021 nicht gezahlt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden von der Stadt Burscheid zurückerstattet. Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat Januar 2021 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@rbk-online.de-mail.de](mailto:post@rbk-online.de-mail.de)

gez. i.A. Straßer

## **2. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Kürten Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Kürten vom 25.01.2021 Abschlussbescheid für den Monat Januar 2021**

Aufgrund

- des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Gemeinde Kürten über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 23.06.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.04.2019 und
- der dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 GO NRW vom 18.01.2021

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Kürten besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen wird für den Monat Januar 2021 ausgesetzt.

**Der somit für den Monat Januar 2021 zu zahlende Betrag beträgt  
0,- €.**

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat Januar 2021 nicht gezahlt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden von der Gemeinde Kürten zurückerstattet. Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat Januar 2021 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@rbk-online.de-mail.de](mailto:post@rbk-online.de-mail.de)

gez. i.A. Straßer

**3. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Odenthal  
Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in  
der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Odenthal vom 25.01.2021  
Abschlussbescheid für den Monat Januar 2021**

Aufgrund

- des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Gemeinde Odenthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 22.06.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.03.2015 und
- der dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vom 13.01.2021

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Odenthal besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen wird für den Monat Januar 2021 ausgesetzt.

**Der somit für den Monat Januar 2021 zu zahlende Betrag beträgt  
0,- €.**

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat Januar 2021 nicht gezahlt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden von der Gemeinde Odenthal zurückerstattet. Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat Januar 2021 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach; einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@rbk-online.de-mail.de](mailto:post@rbk-online.de-mail.de)

gez. i.A. Straßer